

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 6.

Die dem Vereine als Mitglieder angehörenden Handlungspraktikanten und Lehrlinge genießen nur die unter §. 5. a. angeführten Rechte.

§. 7.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a. Beim Eintritt in den Verein die Aufnahmegebühr (§. 11 a) zu entrichten und den jährlichen Vereinsbetrag (§. 11 b) rechtzeitig zu leisten.
- b. Die Vereinsstatuten zu befolgen und den Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Verfügungen der Direktion nachzukommen.
- c. Vereinseigenthum nach Möglichkeit zu schonen.

§. 8.

Ehrenmitglieder werden von der Vereins-^{b) Ehrenmitglie-} Direktion ernannt; sie sind berechtigt, von der Gebahrung des Institutes Einsicht zu nehmen, und können in die leitende Direktion gewählt werden.
der.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 5 und 7 auf sie keine Anwendung.

§. 9.

Falls ein erkranktes Mitglied sich nicht in der Heilanstalt des Vereines verpflegen lassen, sondern von demselben den bestimmten täglichen Krankenkostenbeitrag ansprechen will, hat es von der erfolgten Erkrankung alsogleich die Anzeige bei der Direktion zu machen.

Wenn diese Anzeige erfolgt ist, wird ihm gegen Beibringung einer ärztlichen Krankheits-

Nähere Bestimmungen in Betreff der Krankenkostenbeiträge.